

Allgemeine Bedingungen **für die Überlassung von städtischen Sportanlagen**

(Magistratsbeschluss Nr. 1089 vom 18.10.1988 und Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 548 vom 17.11.1988; zuletzt geändert durch Magistratsbeschluss Nr. 789 vom 01.12.1998 und Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 368 vom 17.12.1998; Festsetzung über Höhe der Entgelte: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0199 vom 30.04.2002)

1. Allgemeines

1.1. Diese Bedingungen sind Bestandteil eines jeden Vertrages über die Überlassung von städtischen Sportanlagen (Turnhallen, Sporthallen, Rollschuh-Sportbahn, Sportplätze, Tennisplätze zur Allgemeinnutzung und Hockel-Kunsteisbahn).

Die Bedingungen werden durch die Unterzeichnung des Überlassungsvertrages anerkannt.

1.2. Die Landeshauptstadt Wiesbaden überlässt die städtischen Sportanlagen an Vereine, an den Sportkreis Wiesbaden, an Betriebssportgemeinschaften, Verbände und Bürgergruppen sowie an sonstige Interessenten (Fach- und Volkshochschulen, amerikanische Vereine und Institutionen) zum Gebrauch für sportliche Zwecke (Sport- und Spielbetrieb, Trainingsstunden, Sportwettkämpfe und sonstige Sportveranstaltungen).

1.3. Ein Anspruch auf Überlassung bestimmter Sportanlagen besteht nicht.

1.4. Für die Überlassung ist das Sportamt zuständig. Die Sportanlagen (Turn- und Sporthallen) werden im Benehmen mit dem Schulamt der Landeshauptstadt Wiesbaden überlassen.

2. Das Verfahren bei Überlassung

2.1. Die Überlassung ist schriftlich zu beantragen. In dem Antrag müssen der Name des verantwortlichen Nutzers sowie Termin, Art und Dauer der beabsichtigten Nutzung genannt sein.

2.2. Der Antrag muss mindestens 10 Werktage vor dem Beginn der beabsichtigten Nutzung beim Sportamt eingegangen sein.

2.3. Die Sportanlagen werden unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Antragseinganges nach einer vom zuständigen Dezernenten in Abstimmung mit den sportpolitischen Gremien festgelegten Prioritätenliste vergeben.

3. Bestandteile des Vertrages

3.1. Der Verkauf von Erfrischungen und Getränken aller Art, Ess- und Rauchwaren u.a. bedarf einer gesonderten schriftlichen Einwilligung der Stadt. Außerdem sind die für den Verkauf erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse vor Veranstaltungsbeginn bei den hierfür zuständigen Ämtern einzuholen.

Der Verkauf von Speisen und Getränken darf nur mittels Papptellern bzw. Pappbechern erfolgen.

3.2. Das Betreten der Übungsflächen (Sportflächen) ist nur mit entsprechenden geeigneten Sportschuhen erlaubt (nicht färbende Sohlen etc.).

3.3. Werbemaßnahmen aller Art auf städtischen Sportstätten - auch das Anbringen von Vereinsschildern - sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt - in Verbindung mit der Deutschen Städtereklamе - zulässig.

3.4. Für Rundfunk- und Fernsehaufnahmen hat der Nutzer eine gesonderte Einwilligung beim Sportamt einzuholen.

3.5. Haftung

3.5.1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitglieder, Besucher oder Beauftragten an den überlassenen Anlagen oder deren Einrichtungen schuldhaft verursacht werden. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Der Nutzer ist für die Einhaltung des Rauch- und Trinkverbotes in den Sport- und Turnhallen und Umkleieräumen verantwortlich. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Beachtung der zulässigen Besucherzahl auf der jeweiligen Sportanlage/Zuschauertribüne.

3.5.2. Die Landeshauptstadt Wiesbaden haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die dem Nutzer, seinen Mitgliedern, Besuchern und Beauftragten auf der Sportanlage entstehen, es sei denn, dass die Schäden aus baulichen Mängeln entstanden sind, die die Stadt zu vertreten hat, oder ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Soweit hiernach eine Haftung der Stadt ausgeschlossen ist, hat der Nutzer die Stadt von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Die Einrichtung des erforderlichen Unfall- oder Hilfsdienstes obliegt dem Nutzer.

4. Kündigung

4.1. Wenn gegen die vorstehenden Bedingungen oder gegen die Bestimmungen der jeweiligen Platz- oder Hallenordnung verstoßen wird, kann der Nutzer von der weiteren Benutzung der Sportanlage ausgeschlossen werden; eine bereits erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden.

4.2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Überlassungsvertrag fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn die überlassene Anlage vorübergehend nicht benutzbar ist oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden kann. In diesen Fällen sind Schadensersatzansprüche gegen die Stadt ausgeschlossen.

5. Entgelte

5.1. Die Überlassung der Sportanlagen an Wiesbadener Vereinigungen nach Ziffer 1.2. dieser Bedingungen ist grundsätzlich unentgeltlich, soweit nicht im folgenden etwas Abweichendes bestimmt ist.

5.1.1. Die Überlassung städtischer Sportanlagen an Vereinigungen im Sinne der Ziffer 1.2. die nicht ortsansässig sind, ist entgeltlich, es sei denn, eine Wiesbadener Vereinigung ist Veranstaltungsteilnehmer.

5.1.2. Die Überlassung städtischer Sportanlagen an Ersatzschulen, die Zuwendungen nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz in der jeweiligen gültigen Fassung erhalten, ist entgeltlich. Das gleiche gilt für gewerbliche Nutzungen jeder Art.

5.1.3. Für die Inanspruchnahme der Flutlichtbeleuchtungsanlage auf der Henkell-Kunsteisbahn und im Stadion Berliner Straße wird ein Entgelt in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

Die Flutlichtanlage der Rollschuh-Sportbahn wird durch Münzautomaten betrieben. Die Münzen sind beim Sportamt erhältlich.

Für die Überlassung von Tennisplätzen zur Allgemeinnutzung werden folgende Entgelte erhoben:

Tennisplatz im Freien:

Montag bis Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr (außer an Feiertagen)	4,00 € pro angefangene Stunde und Platz
in den übrigen Zeiten	6,50 € pro angefangene Stunde und Platz
für die Benutzung der Flutlichtanlage weitere	2,00 € pro angefangene Stunde und Platz

6. Gesetzliche Grundlagen

6.1. Auf die Überlassung sind die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes gesagt ist.

6.2. Die Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Hieraus ergibt sich für den Nutzer insbesondere die Verpflichtung, selbst oder durch Beauftragte das Hausrecht in der überlassenen Sportanlage auszuüben. Darüber hinaus übt er die Kontrolle über die Einhaltung der Richtlinien über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstätten-Richtlinien) in der jeweils gültigen Fassung aus.

6.3. Der Abschluss des Überlassungsvertrages entbindet den Nutzer nicht von der Einhaltung sonstiger Rechtsvorschriften und der Entrichtung sonstiger Abgaben (z.B. GEMA-Anmeldung- und - Gebühren, öffentlich-rechtliche Genehmigungen usw.).

7. Ordnungsvorschriften

7.1. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die benutzten Sportanlagen nicht über Gebühr verunreinigt und dass Sachbeschädigungen vermieden werden.

7.2. Die Bestimmungen der einzelnen Benutzungsordnungen sind zu beachten.

8. Sonstiges

8.1. Alle über die Vorschriften dieser Bedingungen hinausgehenden oder von ihnen abweichenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sie sind im Überlassungsvertrag festzulegen.

9. Inkrafttreten

Diese Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.1999 in Kraft.

**Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat - Sportamt -**